



Stadt Bramsche

LANDKREIS OSNABRÜCK

**37. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
(Bestandteil der Begründung zur FNP-Änderung)

Projektnummer: 217147
Datum: 2021-04-20

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen der FNP-Änderung.....	5
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	7
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	8
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	8
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	14
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	16
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	16
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	16
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	16
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)	17
4	WIRKUNGSPROGNOSE	17
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	17
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	17
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	20
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	20
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
4.2.3	Fläche.....	22
4.2.4	Boden	23
4.2.5	Wasser	24
4.2.6	Klima und Luft	24
4.2.7	Landschaft.....	25
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	25
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	26
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	26
4.4	Wechselwirkungen.....	28
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	29
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	30
6	MONITORING	34
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	34
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	34
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	35
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	35

11 ANHANG.....	37
11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	37
11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis	38
11.2.1 Gesetze	38
11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	38
11.2.3 Sonstige Quellen	39
11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	42
11.3.1 Eingriffsflächenwert	42
11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	43
11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits	43
11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	44
11.4 Bestandsplan.....	45

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	18
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	19
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	26

Wallenhorst, 2021-04-20

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhme

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.
Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2021-04-20

Proj.-Nr.: 217147

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Im Ortsteil Hesepe, etwa 6 km nördlich vom Zentrum der Stadt Bramsche entfernt, befindet sich die Liegenschaft der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI).

Bei der Liegenschaft handelte es sich ursprünglich um das in den 60er Jahren durch niederländische Streitkräfte erbaute Willem-Verstegh-Camp, welches bis August 1988 als NATO-Kaserne diente. Anschließend wurde die Einrichtung von 1989 - 2000 als Grenzdurchgangslager (GDL), von 2000 - 2004 als Landesaufnahmestelle (LAsT), von 2004 - 2014 als Gemeinschaftsunterkunft für Ausländerinnen und Ausländer und seit 2014 als Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende genutzt. Ab 2016 ist der Standort Bramsche als zweites Ankunftszentrum des Landes Niedersachsen eingerichtet worden. Die für Niedersachsen vorgesehenen Asylsuchenden werden hier registriert. Im weiteren Verlauf des Asylverfahrens erfolgt die Asylantragstellung und Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Informationen von www.lab.niedersachsen.de).

Für die Erstaufnahmeeinrichtung Bramsche - Hesepe ist insgesamt eine Neuordnung durch Sanierung und Neuzuweisung von Nutzungen zu Gebäuden geplant. Zudem sind einige bauliche Veränderungen sowie eine Außenanlagenplanung vorgesehen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist die Liegenschaft der Landesaufnahmebehörde als Sonderbaufläche „Grenzdurchgangslager“ dargestellt. Die gewählte Zweckbestimmung entspricht nicht mehr der heutigen und zukünftig vorgesehenen Nutzung der Liegenschaft als Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende / Ankunftszentrum. Für die Erweiterungsfläche im Südwesten stellt der wirksame Flächennutzungsplan derzeit Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald dar. Eine Bebauung dieser Flächen ist zurzeit nicht möglich.

Um zum einen die Zweckbestimmung an die tatsächliche Nutzung der Liegenschaft anzupassen und auf der Erweiterungsfläche eine Bebauung zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen des Geltungsbereiches von Sonderbaufläche „Grenzdurchgangslager“, Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald in Sonderbaufläche „Einrichtung für Asyl / Flüchtlinge“ geändert.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Stadt Bramsche den Bebauungsplan Nr. 166 „Im Rehhagen“ auf. Damit wird der Weiterbetrieb der bestehenden Nutzung langfristig gesichert und bauliche Entwicklungen ermöglicht.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen der FNP-Änderung

Der **wirksame Flächennutzungsplan (FNP)** stellt den ca. 18,8 ha großen Änderungsbereich der hier vorliegenden FNP-Änderung derzeit als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Grenzdurchgangslager“ (ca. 15,9 ha), Flächen für Wald (ca. 2,2 ha) und Flächen für Landwirtschaft (ca. 0,7 ha) dar.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Einrichtung für „Asyl / Flüchtlinge“. Um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung quantifizieren zu können, wird für die geplante Sonderbaufläche, in Anlehnung an Sonstige Sondergebiete auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 zugrunde gelegt (Obergrenze der GRZ für Sonstige Sondergebiete gemäß § 17 BauNVO). Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich daher aus der Versiegelung innerhalb der Sonderbaufläche (Versiegelungsgrad von 80 %) und beträgt ca. 15 ha.

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung, da der wirksame FNP innerhalb des Plangebietes bereits eine großflächige Sonderbaufläche darstellt (s. o.). Der Eingriffsbereich und die Neuversiegelung beschränkt sich daher – zumindest auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung – auf den ca. 2,9 ha großen südwestlichen Erweiterungsbereich. Innerhalb dieses Erweiterungsbereiches besteht zudem bereits eine (Teil-)Versiegelung von ca. 0,6 ha, sodass die zulässige Neuversiegelung bei ca. 1,7 ha liegt.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von

Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Baukonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (2004; Teilfortschreibungen Einzelhandel 2010 und Energie 2013) stellt für den westlichen Teil des hier vorliegenden Plangebietes ein Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung dar.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche wird das Plangebiet vor allem als Sonderbaufläche „Grenzdurchgangslager“ dargestellt. Im südwestlichen Bereich (Erweiterungsbereich) befinden sich dagegen eine Fläche für Wald und eine Fläche für die Landwirtschaft. Der mit Rüstungsaltpasten und Rüstungsaltpasteverdachtsflächen dargestellte Bereich wird unverändert übernommen.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1993 vor. Dieser trifft zu dem unmittelbaren Plangebiet keine Aussagen. Nördlich und westlich grenzt ein

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Bereich an das Plangebiet, der eine Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet aufweist. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Bereich, der als schutzwürdig als geschützter Landschaftsbestandteil gilt. Zudem ragt westlich ein Bereich in das Plangebiet, für den die Nutzungsanforderung „Konkretisierung von Auflagen in vorhandenen Wasserschutzgebieten“ dargestellt wird.

Landschaftsplan (LP):

Für die Stadt Bramsche liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1995 vor.

- Karte 1 „Landschaftseinheiten“: Das Plangebiet befindet sich vor allem auf einem stark überformten Standort (Siedlungsbereich) und im südlichen Teil in einem grundwassernahen Talsandgebiet, das ebenfalls nördlich, westlich und südlich an das Plangebiet grenzt.
- Karte 4 „Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche“: Für das Plangebiet selbst werden keine Aussagen getroffen. Nördlich grenzt der wertvolle Landschaftsteil „Ehemaliger Feldflughafen bei Hesepe“ an das Plangebiet. Unmittelbar westlich und östlich befinden sich zwei „potentiell regional wichtige Bereiche“ (7715 R'3 und 7715 R'4) sowie in südliche Richtung ein „regional wichtiger Bereich“ (7715 R7).
- Karte 5 „Landschaftsbild – Wichtige Bereiche“: Der im südlichen Plangebietsteil gelegene und an das Plangebiet angrenzende Gehölzbestand sowie ein östlich an das Plangebiet angrenzender Gehölzbestand werden als „Naturnaher Wald“ dargestellt.
- Karte 8: „Klima/Luft“: Bei dem un bebauten Umfeld des Plangebietes handelt es sich um ein im Siedlungsumfeld gelegenes Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiet.
- Karte 9 „Beeinträchtigungen und Gefährdungen“: Das Plangebiet gilt zum größten Teil als „vegetationsarme, überwiegend versiegelte Siedlungs- und Nutzfläche“ sowie als „Siedlungsgebiet mit Niederschlagsentwässerung ohne vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken“. Weiterhin ist die nördliche und nordwestliche Plangebietsgrenze als „hohe Zaunanlage im Siedlungsrand- und Außenbereich“ gekennzeichnet.
- Karte 10 „Landschaftsentwicklung“: Für den größten Teil des Plangebietes wird als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme bzw. Nutzungsanforderung eine naturnahe Aufwertung bzw. Umgestaltung versiegelter Flächen sowie die extensive Pflege und Unterhaltung von Grünflächen dargestellt. Nördlich grenzt eine Fläche an das Plangebiet, die als schutzwürdig „als Naturschutzgebiet mit Entwicklungsschwerpunkt“ (Bereich N31) gilt.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes ist keine öffentlich zugängliche Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Die im Plangebiet gelegene Flüchtlingsunterkunft stellt dagegen eine Einrichtung mit besonderer Bedeutung für den Menschen dar. Der am südlichen und östlichen Plangebietsrand verlaufende Rad-/Fußweg sowie die angrenzenden Gehölzbestände weisen eine Bedeutung für den Menschen auf, da sie der siedlungsnahen „Feierabenderholung“ dienen.

Aufgrund der Lage im ländlichen Raum sind Geruchs- und Lärmimmissionen aufgrund der im Umfeld gelegenen landwirtschaftlichen Flächennutzungen zu erwarten.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im März 2018 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016; aktualisiert nach v. DRACHENFELS 2020) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016). Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.4) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Bestand gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan:

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den hier vorliegenden Änderungsbereich derzeit als Sonderbaufläche, Flächen für Wald und Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung der Sonderbaufläche wird in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung – auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung – als Bestand angenommen. Dagegen wird für die Flächen für Wald und Flächen für die Landwirtschaft (= Erweiterungsbereich) auf den tatsächlichen Biotoptypenbestand zurückgegriffen. Bei nachfolgenden Planungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung von Bebauungsplänen) gelten in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung die Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne oder, sofern diese für das Plangebiet bislang nicht vorliegen, der tatsächliche Biotoptypenbestand des gesamten Plangebietes als Eingriffsflächenwert.

Tatsächlicher Bestand vor Ort:

1.20/12.3.1 a Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald / Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (WP/HSE) Wertfaktor 2,2

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein größerer Waldbestand, welcher vornehmlich aus Weiden, Birken und Pappeln besteht. Dazu gesellen sich weitere heimische Gehölzarten wie Bergahorn oder Eichen. Hierbei handelt es sich um einen durchgewachsenen Sukzessionswald mit Übergängen zum Siedlungsgehölz. Der BHD beträgt bis zu 50/60 cm, im Falle mehrstämmiger Bäume jedoch bis zu 100 cm. Es lassen sich zahlreiche Baumrisse, ausgefaulte Astlöcher und größere Mengen Totholz finden. Die Strauchschicht besteht aus standortfremden und -heimischen Sträuchern wie Hasel, Holunder, Brombeere und auch Mahonie. Die Krautschicht wird von nitrophilen Arten wie Brennnessel oder Giersch geprägt. Des Weiteren sind größere Schneeglöckchen-Bestände zu finden, welche aus gärtnerischen Abfällen stammen dürften. Der Standort stellt sich als gestört dar, worauf zahlreiche Bauschuttablagerungen sowie Müll-/Schrottansammlungen und eine starke Unebenheit des Geländes hinweisen. Aufgrund dieser Geländeausprägung sind vereinzelt feuchte bis nasse Senken auffindbar. Nahe des nördlich angrenzenden Weges wurde ein Teil der Fläche vor längerer Zeit auf den Stock gesetzt.

1.20/12.3.1 b Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald / Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (WP/HSE) Wertfaktor 2,0

Östlich befindet sich außerhalb des zentralen Geländes ein weiterer kleinflächiger Waldbestand mit ähnlicher Ausprägung wie 1.20/12.3.1 a. Dieser besteht v.a. aus Birken, Weiden und Bergahorn mit einem BHD zumeist unterhalb von 30 cm, vereinzelt jedoch bis max. 60 cm. Nahe eines angrenzenden Grabens stocken einzelne Erlen, die regelmäßig auf den Stock gesetzt werden. In der Strauchschicht dominieren Brombeeren und Hasel.

1.20/12.3.1 c Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald / Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (WP/HSE) Wertfaktor 2,1

Das Plangebiet ragt am nordöstlichen Rand z.T. in einen weiteren Waldbestand hinein, der eine ähnliche Ausprägung wie 1.20/12.3.1 a aufweist.

1.24 Struktureicher Waldrand (WR) Wertfaktor 2,0

Hierbei handelt es sich um einen Waldrandbereich, der sich an die vorhandene Flüchtlingsunterkunft anschließt.

4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR) Wertfaktor 1,1

Am südwestlichen Plangebietsrand verläuft ein Entwässerungsgraben mit tief eingeschnittenem Profil. Zum Begehungszeitpunkt war die Böschung zumeist vegetationsfrei und in der Wasserfläche ließ sich in geringen Mengen flutender Schwaden finden.

4.13.3/10.4 Nährstoffreicher Graben / Halbruderaler Gras- und Staudenflur (FGR/UH) Wertfaktor 1,4

Am östlichen Plangebietsrand verläuft ein weiterer Entwässerungsgraben, dessen Profil tief eingeschnitten ist und der scheinbar regelmäßig geräumt und freigeschnitten wird. Die Uferböschungen werden zumeist von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur eingenommen.

9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI) Wertfaktor 1,3

Ein Teil eines südlich gelegenen, als Weide genutzten Grünlandes mit größerem Flatterbinnen-Bestand befindet sich innerhalb des Plangebietes.

10.4 Halbruderaler Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 1,4

Im Plangebiet und den angrenzenden Flächen lassen sich mehrere halbruderaler Gras- und Staudenfluren mit unterschiedlicher Ausprägung des Störungsgrades finden.

12.1 Scher- und Trittrasen (GR) Wertfaktor 1,0

Nahe der südlich gelegenen Parkplatzfläche befindet sich eine Scherrasenfläche, die jedoch nicht regelmäßig gemäht zu werden scheint.

12.3/1.20 Gehölz des Siedlungsbereichs / Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (HS/WP) Wertfaktor 2,0

Im Nordwesten des zentralen Geländes befindet sich ein größerer waldartiger Gehölzbestand, welcher stärkere Unebenheiten des Bodens aufweist. Dabei handelt es sich vornehmlich um Birken, Fichten, Bergahorn, Pappeln und Weiden sowie verstreute Hainbuchen und Robinien. Des Weiteren lassen sich eine Rotbuchen-Reihe und einzelne Platanen finden. Der BHD beträgt meist bis zu 30 cm und vereinzelt 50 cm, im Falle mehrstämmiger Bäume auch mehr. In

der Strauchschicht wachsen z.B. Eiben, Holunder, Kirschlorbeer und Mahonien. Im nördlichen Bereich ähnelt der Bestand dem im südlichen Plangebietsteil gelegenen Sukzessionswald. Dort ist ebenfalls vermehrt Totholz vorhanden.

12.4.1/12.1 Baumgruppe des Siedlungsbereichs / Scher- und Trittrasen (HEB/GR)

Wertfaktor 1,8

An den Parkplätzen am Südeingang des zentralen Geländes befinden sich zwei Grünflächen, die aus Baumgruppen und Scherrasenflächen bestehen. Bei den Bäumen handelt es sich vor allem um Birken sowie jeweils Eichen oder Fichten. Der BHD beträgt bis zu 50 cm. Unterhalb der Bäume befinden sich standortfremde und -heimische Sträucher wie Hasel, Weide und Mahonie.

12.4.2 Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)

Wertfaktor 1,6

Zwischen der südlichen Zufahrtsstraße und dem angrenzenden Waldbestand befindet sich eine Fichten-Reihe. Der BHD dieser Bäume beträgt bis zu 40/50 cm.

13.1.1 Straße (OVS)

Wertfaktor 0,0

Die Zufahrtsstraße zum Südeingang und zu einer westlich gelegenen Hundesportanlage ist asphaltiert.

13.1.3 Parkplatz (OVP)

Wertfaktor 0,0

Zwei versiegelte Parkplätze am Südeingang des zentralen Geländes.

13.1.11 a Weg (OVW)

Wertfaktor 1,0

Hierbei handelt es sich um unbefestigte, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Wege, die aufgrund fehlender Versiegelung den Wertfaktor 1,0 erhalten.

13.1.11 b Weg (OVW)

Wertfaktor 0,1

Innerhalb des südlich gelegenen Gehölzes verläuft z.T. ein mit Betonplatten befestigter Weg, der jedoch größtenteils mit krautigem Bewuchs überwachsen ist. Aufgrund der hohen Versiegelung erhält dieser Weg den Wertfaktor 0,1.

13.1.11 c Weg (OVW)

Wertfaktor 0,3

Entlang der äußeren Umzäunung des zentralen Geländes verlaufen im südwestlichen und -östlichen Bereich teilversiegelte Wege. Aufgrund der Teilversiegelung erhalten diese Flächen den Wertfaktor 0,3.

13.9.4 Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)

Wertfaktor 0,0/1,0/2,0

Bei dem zentralen Gelände handelt es sich um eine ehemalige Kaserne, die mittlerweile als großflächige Flüchtlingsunterkunft genutzt wird. Es liegt ein hoher Versiegelungsgrad vor. Die bebauten bzw. versiegelten Flächen erhalten den Wertfaktor 0,0. Des Weiteren lassen sich zahlreiche Grünanlagen vorfinden. Dabei handelt es sich zum einen um Scher-/Trittrassenflächen und Beete/Rabatten mit standortheimischen/-fremden Gehölzen, welche in Anlehnung an Hausgärten den Wertfaktor 1,0 erhalten. Zum anderen sind zahlreiche Baumbestände (Baumgruppen, -reihen oder Einzelbäume) verschiedenen Alters (BHD bis zu 100 cm) und

Zustandes (z.B. Bäume mit ausgefallten Astlöchern) vorhanden, die sich aus standortheimischen und -fremden Baumarten zusammensetzen. Den baumbestanden Flächen wird daher ein gemittelter Wertfaktor von 2,0 zugewiesen.

Angrenzende Bereiche:

Das nähere Umfeld besteht im Süden, Nordosten und Nordwesten aus weiteren durchgewachsenen, stark gestörten Sukzessionswäldern bzw. Siedlungsgehölzen. Nordöstlich grenzt dagegen eine jüngere Aufforstung aus standortheimischen Laubbäumen an das Plangebiet. Nördlich, nordöstlich und westlich befinden sich größere Ackerflächen. Des Weiteren lässt sich westlich des Plangebietes eine Hundesportanlage finden. Nach Osten schließen sich Wohngebiete der Ortschaft Hesepe an das Plangebiet an.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotentzial
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Offizielle konkrete Angaben zu Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap. 1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von weiteren, über die unten genannten Arten hinausgehenden Arten der Roten Listen. Innerhalb des Plangebietes kommen mit dem Intensivgrünland sowie den verschiedenen Gehölzbeständen des Siedlungsbereichs und einem strukturreichen Waldrand zumindest Biotoptypen vor, die gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2019) die Gefährdungseinstufung 3 (gefährdet bzw. beeinträchtigt) aufweisen. Darüber hinaus befinden sich keine gefährdeten Biotoptypen innerhalb des Plangebietes.

Im Rahmen der Kartierung der Brutvögel (IPW 2018) konnte innerhalb des Plangebietes für die gefährdete Vogelart Star (RL D u. Nds. 3) ein Brutnachweis festgestellt werden. Für den Trauerschnäpper (RL D u. Nds. 3) besteht ein Brutverdacht in einem Wald unmittelbar östlich des Plangebietes. Weiterhin wurden bei den Erfassungen der Fledermäuse (DENSE & LORENZ 2021) insgesamt 8 mehr oder weniger gefährdete Fledermausarten nachgewiesen (Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Braunes Langohr) (Details zu den RL-Einstufungen sh. DENSE & LORENZ 2021).

Angaben zu Vorkommen von weiteren Rote-Liste-Arten liegen nicht vor.

Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor.

Ältere Laubbäume (BHD \geq 30 cm) und der vorhandene Gebäudebestand bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse. Innerhalb des

Plangebietes wurden im Zuge spezieller faunistischer Untersuchungen im Jahr 2018 mehrere potenzielle Baumquartiere und auch besetzte Gebäudequartiere mit essentiellen Quartiersfunktionen für die Zwergfledermaus gefunden. Die Freiflächen in Verbindung mit den im Plangebiet befindlichen Gehölzbeständen bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten. Die vorgefundenen Jagdhabitats werden für keine Art als essentiell eingestuft. Die vorhandenen Gehölz- und Gebäudebestände sowie die Freiflächen des Plangebietes weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitats und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche oder naturschutzfachliche Bedeutung auf. Aufgrund des Nachweises von Lebensraumfunktionen für mehrere Fledermausarten besitzt das UG für die Artgruppe der Fledermäuse insgesamt eine besondere Bedeutung.

Im Zuge der Planungen fand eine faunistische Potenzialabschätzung zu möglicherweise vorkommenden Artgruppen / zum Artpotenzial artenschutzrechtlich relevanter Arten und in der Folge spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln und den Fledermäusen statt (IPW 2018, DENSE & LORENZ 2021). Die Belange des besonderen Artenschutzes werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166), der detaillierteren Planungsebene entsprechend, in einem Artenschutzbeitrag dargestellt.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential:

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen grundsätzlich Lebensräume für Tiere mit mittlerer Bedeutung dar. Der Betrieb der Aufnahmestelle, die großflächigen Versiegelungen und Gebäudenutzungen und das angrenzende Wohngebiet sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (optische und akustische Störwirkungen etc.) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna einzustufen.

Ältere Laubbäume (BHD \geq 30 cm) und der vorhandene Gebäudebestand bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse. Innerhalb des Plangebietes wurden im Zuge spezieller faunistischer Untersuchungen im Jahr 2018 mehrere potenzielle Baumquartiere und auch besetzte Gebäudequartiere mit essentiellen Quartiersfunktionen für die Zwergfledermaus gefunden. Die Freiflächen in Verbindung mit den im Plangebiet befindlichen Gehölzbeständen bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten. Die vorgefundenen Jagdhabitats werden für keine Art als essentiell eingestuft.

Die vorhandenen Gehölz- und Gebäudebestände sowie die Freiflächen des Plangebietes weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitats und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche oder naturschutzfachliche Bedeutung auf. Aufgrund des Nachweises von Lebensraumfunktionen für mehrere Fledermausarten besitzt das UG für die Artgruppe der Fledermäuse insgesamt eine besondere Bedeutung auf.

Im Zuge der Planungen fand eine faunistische Potenzialabschätzung zu möglicherweise vorkommenden Artgruppen / zum Artpotenzial artenschutzrechtlich relevanter Arten und in der Folge spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln und den Fledermäusen statt (IPW 2018, DENSE & LORENZ 2021). Im Ergebnis einer Relevanzprüfung und der durchgeführten Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehene Planung (Ausnahme: Artgruppe der Fledermäuse) kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung erheblich betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Bereich der Eingriffsflächen erfolgen kann.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat u.a. ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete oder -objekte unmittelbar betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das ca. 400 m südwestlich gelegene Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (Kennzeichen: LSG OS 00050), das sich im Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ (Kennzeichen: NP NDS 00004) befindet. Innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes, in einer Entfernung von ca. 600 m zum Plangebiet, liegt das FFH-Gebiet „Gehn“ (EU-Kennzahlen: 3513-332). Darüber hinaus sind gemäß dem Map-Server keine weiteren Schutzgebiete oder -objekte im Umfeld des Plangebietes vorhanden. Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes liegt ein avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3513.2/1), der die Bewertungseinstufung „Status offen“ aufweist (Bewertung 2006: regionale Bedeutung). Weitere (avi)faunistisch wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden für das nähere Umfeld des Plangebietes nicht dargestellt.

Auswertung des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück:

Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück trifft hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten oder -objekten keine vom Map-Server der Nds. Umweltverwaltung abweichenden Aussagen. Unmittelbar nördlich des Plangebietes werden mehrere Kompensationsflächen dargestellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des im Plangebiet gelegenen Stammquartiers einer kopfstarken Wochenstubengesellschaft der Zwergfledermaus ein Bereich mit besonderer Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Biologische Vielfalt vorliegt.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass größere Teile des Plangebietes bereits bebaut bzw. versiegelt sind und es sich bei dem Großteil des Plangebietes um einen anthropogen stark überprägten Bereich handelt.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen „Mittlerer Gley-Podsol“ und „Sehr tiefer Podsol-Gley“ vorhanden sind. Die Bodentypen sind in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 b) des LBEG nicht verzeichnet und somit als durchschnittlich bedeutsam/schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 c) als „gering“ eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 d).

Im NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 e) und im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück werden für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Altlastenstandorte dargestellt. Innerhalb des Plangebietes liegen jedoch Rüstungsaltpasten vor.

Wasser

Oberflächengewässer: Mit den südwestlich und östlich gelegenen Entwässerungsgräben befinden sich Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 f) lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) zwischen >100-150 mm/a und >300-350 mm/a. Innerhalb des südwestlichen Erweiterungsbereiches reicht diese von >150-200 mm/a bis >250-300 mm/a. Somit liegen Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 g), woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Nach den Angaben des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung ragt das Plangebiet im nördlichen Teil in einen Überschwemmungsbereich bei Extremhochwassern sowie in ein Risikogebiet außerhalb ausgewiesener Überschwemmungsgebiete.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegt aufgrund der z. T. hohen Grundwasserneubildungsrate eine besondere Bedeutung und aufgrund der hohen Grundwassergefährdungsrate eine besondere Empfindlichkeit im Plangebiet vor.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrandbereich von Hesepe und ist vor allem von Gehölzbeständen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. In südöstliche Richtung liegt die im Zusammenhang bebaute Ortschaft Hesepe. Die Karte 8 „Klima/Luft“ des Landschaftsplanes der Stadt Bramsche stellt das unbebaute Umfeld des Plangebietes als im Siedlungsumfeld gelegenes Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiet dar. Der Großteil des Plangebietes wird von bebauten bzw. versiegelten Flächen eingenommen, die von Grünanlagen unterbrochen werden. Freilandbiotope wie größere offene Grünflächen dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohem Versiegelungsgraden) temperaturnausgleichend wirken kann. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden. Für das Plangebiet selbst weisen die unversiegelten Freiflächen aufgrund der Bereiche mit hohem Versiegelungsgrad eine gewisse Bedeutung für die Kaltluftproduktion auf. Im Nordwesten und Südwesten des Plangebietes befinden sich geschlossene Gehölzbestände. Diese Gehölzflächen sowie die sonstigen Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes und im Umfeld des Plangebietes dienen einer Produktion von Frischluft bzw. haben eine gewisse lufthygienische Wirkung.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im ländlichen Raum sowie der Umgebung aus Gehölzbeständen und landwirtschaftlich genutzten Flächen spielen sowohl die Offenlandbiotope

(Kaltluftproduzenten) als auch die Gehölzstrukturen / Wälder (Frischluffproduzenten) im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine besonders relevanten schutzgut-spezifischen Funktionen.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Nach den Angaben des Landschaftsrahmenplanes befindet sich das Plangebiet innerhalb der Landschaftseinheit 4.4 „Bramscher und Bohmter Sandgebiet“, in der Naturräumlichen Untereinheit 585.20 „Riester Moor- und Sandgebiet“. „Auf den basenarmen Niedermoorböden sind die natürlichen Waldgesellschaften (Birken-Erlenbruch) heute vorwiegend durch Grünland ersetzt. Die Talsande weisen zwischen den Kiefernforsten immer mehr Ackerflächen auf.“ (LANDKREIS OSNABRÜCK 1993, S. 7). In der Karte 5 „Landschaftsbild – Wichtige Bereiche“ des Landschaftsplanes werden der im südlichen Plangebietsteil gelegene und an das Plangebiet angrenzende Gehölzbestand sowie ein östlich an das Plangebiet angrenzender Gehölzbestand als „Naturnaher Wald“ dargestellt

Das hier vorliegende Plangebiet selbst stellt sich zu größeren Teilen als baulich genutzte Fläche (Flüchtlingsunterkunft etc.) dar, die von Grünanlagen unterbrochen wird. Innerhalb dieser Grünanlagen lassen sich zahlreiche, z.T. ältere Gehölzbestände finden, die eine Bedeutung als Grünstrukturen innerhalb eines intensiv baulich genutzten Bereiches aufweisen. Der geplante Erweiterungsbereich wird von einem durchgewachsenen Sukzessionswald eingenommen, der im Zusammenhang mit dem Umfeld des Plangebietes (ehemaliger Feldflughafen Hesepe) als ortstypisch einzustufen ist. Dieser weist zudem als siedlungsnaher Gehölzbestand eine besondere Bedeutung für das Orts-/Landschaftsbild bzw. die landschaftsgebundene Erholungsnutzung auf.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Vorkommen von Kulturgütern vorhanden bzw. bekannt. Die im Plangebiet gelegenen Bebauungen sind als Sachgüter anzusehen.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Etwa 600 m südwestlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Gehn“ (EU-Kennzahlen: 3513-332). Eine durchgeführte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorliegende Planung keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist (IPW 2021).

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwir-

kungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Siedlungsgehölz-/Waldflächen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für das Landschaftsbild und als Fläche für die „Feierabenderholung“ (Schutzgut Mensch) wahr.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit als Landesaufnahmebehörde genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind bzw. innerhalb dessen angemessenen Sicherheitsabstandes sich das Plangebiet befindet. Aufgrund der Lage innerhalb eines Hochwasser-Risikogebietes bzw. innerhalb eines Überschwemmungsbereiches bei Extrem-Hochwassern besteht im nördlichen Randbereich des Plangebietes zumindest eine niedrige Überschwemmungswahrscheinlichkeit.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Darstellungen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf der Ebene des vorbereitenden Flächennutzungsplanes noch keine flächenscharfen Festsetzungen zugrunde liegen und die Auswirkungsprognose entsprechend überschlägig erfolgt. Es ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
Anlagebedingte Wirkungen
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude(-teile) und Gehölzverluste
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
Betriebsbedingte Wirkungen
Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch die Planung - ist nicht auszugehen. Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art-/ und Ortskenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Hierbei sind jedoch zwei Ebenen der Bauleitplanung zu unterscheiden. Zum einen der vorbereitende Bauleitplan (Flächennutzungsplan) und zum anderen der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan). Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die planerischen Grundlagen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung gelegt, welche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. Es ist festzuhalten, dass es sich bei beiden Planungsebenen um eine sogenannte Angebotsplanung handelt. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf diesen Planungsebenen nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf gewerbliche Flächen) Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigkeiten sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1).

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Die im Plangebiet gelegene Flüchtlingsunterkunft sowie der vorhandene Rad-/Fußweg bleiben erhalten. Bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung sh. Kap. 4.2.7.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von der geplanten Nutzung gehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine betriebsbedingten Wirkungen aus, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch erwarten lassen.

Aufgrund umliegender landwirtschaftlicher Nutzungen kann es zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommen. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

Zur Berücksichtigung des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärms (Bundesstraßen B 68 und B 218, Bahnstrecke 1502 und 1560), Gewerbelärms (Windenergieanlagen) und Sportlärms (Stock-Car-Club und Hundesport-Club) wurde eine schalltechnische Beurteilung

erarbeitet (IPW 2020). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist daher nicht zu rechnen.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier ist vor allem die Überplanung des südwestlich gelegenen Pionier-/ Sukzessionswaldes bzw. Siedlungsgehölzes zu nennen. Die Überplanung der Waldfläche sowie weiterer Biotoptypen führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, beispielsweise Auswirkungen auf Waldbereiche, in denen lichtempfindliche Arten (Gattung *Myotis* und *Braunes Langohr*) vorkommen. Weiterhin, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung, an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen, zu Blendwirkungen kommen könnte.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind mit dem Intensivgrünland sowie den verschiedenen Gehölzbeständen des Siedlungsbereichs und einem strukturreichen Waldrand gefährdete (Gefährdungseinstufung 3) und z. T. empfindliche (Biotoptypen mit einem Wertfaktor zwischen 1,6 und 2,5) Biotoptypen betroffen. Die Überplanung des Biotoptypenbestandes führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung des durchzuführenden Waldersatzes im Verhältnis 1:1,3 und weiteren vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Faunistische Funktionsräume besonderer Bedeutung sind nicht bekannt. Das Plangebiet unterliegt durch den Betrieb der Aufnahme- und Abfallabfuhrstation, die großflächigen Versiegelungen und Gebäudenutzungen und das angrenzende Wohngebiet einer gewissen Vorbelastung im Hinblick auf

faunistische Habitatqualitäten (optische und akustische Störwirkungen, etc.). Die Planung führt nach aktuellem Kenntnisstand, unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere Sicherung/ Erhalt des Gebäudekörpers Nr. 17 in seinen maßgeblichen Quartierfunktionen für die Zwergfledermaus und Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung spezieller artenschutzrechtlicher Vorgaben sowie Vorgaben zur künstlichen Beleuchtung) zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar betroffen. Für die nachgewiesenen Vogelarten kann aufgrund der vorliegenden Erfassungsergebnisse die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über Maßnahmen zur Baufeldräumung ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten können nach aktuellem Kenntnisstand ebenfalls über spezielle Vermeidungsmaßnahmen (Erhalts des Gebäudekörpers Nr. 17 in seinen maßgeblichen Quartierfunktionen für die Zwergfledermaus und Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung spezieller artenschutzrechtlicher Vorgaben sowie Vorgaben zur künstlichen Beleuchtung), Maßnahmen zur Baufeldräumung und ggf. erforderlich werdende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Beeinträchtigungen durch zusätzliche Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Fledermäuse unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten und keine Jagdhabitats mit essentieller Bedeutung von Fledermäusen unmittelbar in Anspruch genommen werden. Es wird somit davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlich werdenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (nur bei Nachweises von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen, oder während Sanierungs-/ Umbauarbeiten am Gebäudebestand) keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich ist. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 18,8 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes – auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung – eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 1,7 ha ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen zu weiteren Flächeninanspruchnahmen. Die im Plangebiet gelegenen unversiegelten Flächen sowie die Waldflächen unterliegen aufgrund ihrer Lage (baulich genutzter Bereich und Siedlungsrand) sowie den bestehenden und vergangenen Nutzungen z.T. einer starken anthropogenen Überprägung, sodass diese teilweise nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für die Versiegelung vorgesehen sind. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits oder künftig versiegelte bzw. verdichtete Flächen, die unnötige Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregation wird reduziert. So soll einer unnötigen Versiegelung bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhalt geboten werden. Diesbezüglich ist zudem festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 d) eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vorliegt. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die tatsächlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind von der konkreten Projektausgestaltung abhängig und daher nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung abschließend ermittelbar. Es ist festzuhalten, dass durch die vorliegende Planung die planungsrechtlichen Grundlagen für zusätzliche Neuversiegelungen gelegt werden. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist von einer Neuversiegelung von ca. 1,7 ha auszugehen. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, sodass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine

Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Innerhalb des Plangebietes liegen Bereiche mit besonderer Bedeutung hinsichtlich der Grundwasserneubildung vor. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im Bereich der vorhandenen Bebauung bereits ein hoher Versiegelungsgrad besteht.

Im Plangebiet besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich jedoch (innerhalb des baulich genutzten Bereiches insbesondere im Vergleich mit der bestehenden Nutzung) nicht um eine Planung mit besonderer Grundwasserverschmutzungsgefährdung. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität wird daher nicht gerechnet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Es kommt zu einem Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen (Überplanung von Gehölzflächen und unversiegelten Freiflächen). Diese spielen aufgrund der Lage des Plange-

bietes im ländlichen Raum sowie der Umgebung aus gehölzbestandenen und landwirtschaftlich genutzten Flächen nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine besonders relevanten schutzgutspezifischen Funktionen. Durch die Planung gehen somit keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren. Aus Vorsorgegründen sollte jedoch angestrebt werden, möglichst viele der innerhalb des Plangebietes gelegenen Gehölzbestände zu erhalten.

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der im Südwesten des Plangebietes gelegene Pionier-/Sukzessionswald weist eine besondere Bedeutung für das Orts-/Landschaftsbild auf. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können keine Angaben zur tatsächlichen späteren Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung des Plangebietes gemacht werden. Dennoch wird dieser Gehölzbestand mit Umsetzung der Planung durch eine bauliche Nutzung mit hohem Versiegelungsgrad ersetzt. Die Planung bedingt daher einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild (und damit auch eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung), der nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Sanierung und ein Abriss mehrerer Gebäude geplant. Weiterhin sollen Neubauten zur Erweiterung der bestehenden Flüchtlingsunterkunft entstehen.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

Von der vorliegenden Planung sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete erheblich betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung). 	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit zwar vollständig verloren, es werden dadurch aber keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar in Anspruch genommen oder erheblich beeinträchtigt. Aufgrund dieser Tatsache, in Verbindung mit der geringen Größe des Verlustes und der hohen Größe des verbleibenden Tierlebensraumes wird die Umsetzung der Planung, auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, zu keiner starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung. 	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung des durchzuführenden Waldersatzes und der Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize. 	I	Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel und die Fledermäuse, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten und keine Jagdhabitats mit besonderer/ essentieller Bedeutung von Fledermäusen unmittelbar in Anspruch genommen werden.
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Aufgrund umliegender landwirtschaftlicher Nutzungen kann es zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen kommen. 	I	Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.
<p>Mensch: Auf das Plangebiet wirken Verkehrslärm (Bundesstraßen B 68 und B 218, Bahnstrecke 1502 und 1560), Gewerbelärm (Windenergieanlagen) und Sportlärm (Stock-Car-Club und Hundesport-Club) ein.</p>	I	Eine schalltechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.
<ul style="list-style-type: none"> Flächen: Es kommt zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen und von Waldflächen. 	I	Diese Flächen unterliegen aufgrund ihrer Lage (baulich genutzter Bereich und Siedlungsrand) sowie den bestehenden und vergangenen Nutzungen z.T. einer starken anthropogenen Überprägung, sodass diese teilweise nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.
<ul style="list-style-type: none"> Boden: Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. 	II	Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes können über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. 	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. 	II	Innerhalb des Plangebietes liegen Bereiche mit besonderer Bedeutung hinsichtlich der Grundwasserneubildung vor. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im Bereich der vorhandenen Bebauung bereits ein hoher Versiegelungsgrad besteht.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. 	I	Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich (innerhalb des baulich genutzten Bereiches insbesondere im Vergleich mit der bestehenden Nutzung) nicht um eine Planung mit besonderer Grundwasserverschmutzungsgefährdung.
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/Luft: Es kommt zu einem Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen. 	I	Diese spielen aufgrund der Lage des Plangebietes im ländlichen Raum sowie der Umgebung aus gehölzbestandenen und landwirtschaftlich genutzten Flächen nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine besonders relevanten schutzspezifischen Funktionen.
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Die überplante Waldfläche im Südwesten weist eine besondere Bedeutung für das Orts-/Landschaftsbild auf. Darüber hinaus gehen innerhalb des bebauten Bereiches Gehölzbestände verloren, die eine Bedeutung als Grünstrukturen innerhalb eines intensiv baulich genutzten Bereiches aufweisen. 	II	Die Planung bedingt aufgrund der Überplanung von Bereichen besonderer Bedeutung mit einer baulichen Nutzung mit hohem Versiegelungsgrad einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild (und damit auch eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung), der nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden kann.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Siedlungsgehölz-/ Waldflächen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für das Landschaftsbild und als Fläche für die „Feierabenderholung“ (Schutzgut Mensch) wahr.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine erheblichen, durch die vorliegende Planung verursachten Lärm-, Wärme-, Licht-, Schadstoff- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen oder Belästigungen erwartet.

Bezüglich auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen sh. Kap. 4.2.1.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Stadt Bramsche als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum und dem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Einrichtung für Asyl / Flüchtlinge“ im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Durch die Planung ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen

Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die geplante Nutzung im Plangebiet beinhaltet keine als Störfallbetrieb einzustufende Nutzung. Innerhalb des Plangebietes besteht zumindest eine niedrige Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da sich das Plangebiet im nördlichen Randbereich innerhalb eines Hochwasser-Risikogebietes bzw. innerhalb eines Überschwemmungsbereiches bei Extrem-Hochwassern befindet. Geplant ist die Errichtung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Einrichtung für Asyl / Flüchtlinge“. Derzeitig sind bei Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund einer Anfälligkeit zulässiger Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine Festlegung detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nur eingeschränkt möglich, weshalb eine Benennung konkreter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge nachfolgender Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen erfolgen muss. Im vorliegenden Fall ist zumindest festzuhalten, dass die Planung zu größeren Teilen in einem bereits intensiv baulich genutzten Bereich erfolgt, was auch die Neuversiegelung und Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft reduziert.

Bei weiteren Planungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung von Bebauungsplänen) sollten, insbesondere zur Verminderung des Eingriffes in das Landschaftsbild,

Festsetzungen zur Durchgrünung des Plangebietes und zum Erhalt von Gehölzbeständen getroffen werden.

Während der Bautätigkeiten sind (angrenzende) Gehölze vor negativen baubedingten Auswirkungen zu schützen. Hierfür ist im Zuge der Baumaßnahmen die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu berücksichtigen, um möglichen Schäden im Borken- und Wurzelbereich der Bäume vorzubeugen.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Europäische Vogelarten: Baufeldräumung, Sanierungs-/ Umbau-/ Abbruchmaßnahmen von Gebäuden und/ oder –teilen**

Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Baumfällarbeiten, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Sanierungs-/ Umbau-/ Abbruchmaßnahmen am Gebäudebestand), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel zwischen dem 01. August und dem 01. März stattfinden.

- **Fledermäuse: Sanierungs-/ Umbau-/ Abbruchmaßnahmen von Gebäuden und/oder –teilen**

Die Gebäude können sowohl eine Sommer- als auch eine Winterquartierfunktion haben. Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, sind erforderliche Sanierungs-, Umbau- oder Abrissmaßnahmen an Gebäuden und/oder -teilen mit nachgewiesener oder potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse im Zeitraum von Mitte September bis Anfang April zu beginnen; am konfliktärmsten ist ein Beginn vor Ende Oktober. Innerhalb des konfliktärmsten Zeitraumes von Mitte September bis Ende Oktober ist kurz vor Beginn der Bautätigkeit durch einen Fledermauskundler zu untersuchen (Detektor und optische Kontrolle), ob eine aktuelle Quartiernutzung vorliegt. Wenn die Maßnahmen während der Winterschlafperiode der Fledermäuse (ca. November bis Anfang April) beginnen sollen, ist ein vorsichtiges Vorgehen in den Gebäudeabschnitten mit Quartierpotenzial (frostfreie Spalten oder Hohlräume innerhalb des Mauerwerkes) unter Baubegleitung eines Fledermauskunders erforderlich. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren und das weitere Vorgehen (inkl. ggf. artenschutzrechtlich notwendiger Maßnahmen) abzustimmen.

Derzeit dienen die Dachrandüberstände des Gebäudekörpers 17 hin zu den Gebäudekörpern 17a und 17b als Stammquartier einer kopfstarken Wochenstubengesellschaft der Zwergfledermaus. Die Dachrandüberstände des Gebäudekörpers 17 sind baulich solange zu sichern und zu erhalten bis fachkundlich und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wurde, dass eine Quartiersnutzung erloschen ist. Sobald die Quartiersfunktionen nicht mehr bestehen, kann der Gebäudekörper 17 abgebrochen werden. Eine mögliche Sanierung, inkl. funktionaler Umnutzung des Gebäudekörpers 17 kann – solange die Quartiersfunktionen für die Zwergfledermaus bestehen - nur unter Berücksichtigung artenschutzspezifischer Vorgaben erfolgen. Diese Vorgaben sind zum Zeitpunkt einer geplanten Sanierung unter den dann konkret vorgesehenen Planungen und Zielen und der Einbindung eines Fledermauskundlers festzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sollten die festgestellten Paarungsquartiere der Rauhaufledermaus am Gebäude 16 und dem Gebäudekörper 17 im Zuge von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen beeinträchtigt oder beseitigt werden, sind CEF-Maßnahmen durchzuführen, indem in Abstimmung mit einem Fledermauskundler und der Unteren Naturschutzbehörde im näheren Umfeld an Gebäuden geeignete Ersatzquartiere (Fledermauskästen, Fassadensteine) geschaffen werden.

- **Fledermäuse: Baumfällarbeiten**

Erforderliche Baumfällarbeiten müssen am Ende der Sommeraktivitätsperiode der Fledermäuse und vor deren Winterschlafphase und somit zwischen dem 15. September und 01. November stattfinden. Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 20 cm sind unmittelbar vor dem Fälltermin durch einen Fledermausspezialisten auf vorhandene Individuen zu kontrollieren.

Sollten bei den Kontrollen oder im Zuge der konkreten Fällung Fledermäuse gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen (inkl. ggf. artenschutzrechtlich notwendiger Maßnahmen) abzustimmen.

- **Künstliche Beleuchtung**

Um negative Auswirkungen von Lichteinflüssen auf die Quartierfunktionen der Zwerg- und Rauhaufledermäuse am Gebäudekomplex 17, 17a und 17b zu vermindern bzw. auszuschließen, sind die Lichtemissionen in diesem Bereich auf ein für die menschliche Sicherheit unumgängliches Maß zu reduzieren. Die Beleuchtungsintensität am Südgiebel des Gebäudes 17 darf gegenüber der jetzigen Situation nicht erhöht werden. Bei Neu-/ oder Umbauten im Bereich des Gebäudekomplexes 17, 17a und 17b und seiner näheren Umgebung ist eine gezielte Planung und Etablierung der Beleuchtung (wenn möglich mit bewegungsinduzierten Schaltungen) vorzusehen, die gewährleistet, dass die Quartierfunktionen für Zwerg- und Rauhaufledermäuse im Bereich des Gebäudekomplexes 17, 17a und 17b nicht beeinträchtigt werden. Für die Planung und Umsetzung der Beleuchtung sollte die Expertise eines Fledermauskundlers eingeholt und berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist für die Beleuchtung des Gesamtgebietes grundsätzlich folgendes zu berücksichtigen:

- Ausrichtung der Lichtkegel nach unten,
- Minimierung von Streulicht und

- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil (z.B. Natriumdampflampen oder LED mit entsprechender Wellenlänge).

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Hinweis: Die geplanten Maßnahmen auf Flächen(-teilen), die sich auf derzeitig bestehenden Waldflächen nach NWaldLG befinden, werden nicht bewertet, da für diese Flächen Walderatzmaßnahmen notwendig sind.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im Sondergebiet

Wertfaktor 1,0

Um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung quantifizieren zu können, wird für die Sonderbaufläche eine GRZ von 0,8 angenommen. Bei einer angenommenen GRZ von 0,8 werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind in Anlehnung an Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt – auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung – ein **ökologisches Defizit von 4.089 WE** (vgl. Kap. 11.3.3). Darüber hinaus kommt es auf dieser Planungsebene zu einem **Waldverlust** in Höhe von ca. **19.315 m²**.

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Für die **externe Kompensation** erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (im Parallelverfahren aufgestellter Bebauungsplan Nr. 166) ein Nachweis geeigneter Flächen über die Kompensationsflächenpools „Lindwehr“ (Werteinheiten) und „Hof Igel“ (Waldersatz) (sh. Kap. 11.3.4).

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s.o.) verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt Bramsche folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs³.

Die Stadt Bramsche wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung gelten auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weiterhin die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Dieser sah für das hier vorliegende Plangebiet bereits eine Sonderbaufläche sowie für den südwestlichen Erweiterungsbereich Flächen für Wald und Flächen für die Landwirtschaft vor. Eine Erweiterung des Geländes der Landesaufnahmebehörde in südwestliche Richtung würde womöglich ausbleiben, sodass die dort gelegenen Biototypen (zu nennen ist hier insbesondere der Pionier-/Sukzessionswald) ihre derzeitigen schutzgutspezifischen Funktionen weiterhin wahrnehmen könnten. Innerhalb des Geländes der Landesaufnahmebehörde könnten bauliche Erweiterungen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

³ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung handelt und somit noch keine detaillierten Angaben zur tatsächlichen Ausgestaltung des Plangebiets vorliegen, können derzeit keine Aussagen zur Reduzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft innerhalb des Änderungsbereichs getroffen werden. Es ist jedoch zumindest festzuhalten, dass im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes zu größeren Teilen Flächen in Anspruch genommen werden, die im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Sonderbaufläche dargestellt sind.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Einrichtung für Asyl / Flüchtlinge“ auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist vor allem ein Pionier-/Sukzessionswald betroffen. Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die vorliegende Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum (Schutzgüter Boden und Wasser) durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Darüber hinaus stellt die Überplanung von Wald und sonstigen Gehölzbeständen eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes dar. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung von Waldersatz- und weiteren Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen verbleiben werden.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Sicherung / der Erhalt des Gebäudekörpers Nr. 17 in seinen maßgeblichen Quartierfunktionen für die Zwergfledermaus (als Stammquartier einer Wochenstubengesellschaft der Zwergfledermaus mit essentieller Bedeutung), Vorgaben zur künstlichen Beleuchtung, die Einhaltung von Erschließungszeiten sowie Vorgaben zum Abriss/ Um-

bau von Gebäuden und zu den Baumfällungen älterer Bäume zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPD). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

12. BImSchV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

11.2.3 Sonstige Quellen

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG S. UND A. BRANDENFELS (1995): Landschaftsplan Stadt Bramsche. Münster.

DENSE & LORENZ (2021): Stadt Bramsche – *B-Plan Nr. 166 „Im Rehhagen“* – Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse. Osnabrück.

DRACHENFELS, O. v. (2019). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – 2. korrigierte Auflage 2019. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2020). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Februar 2020. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2018): Stadt Bramsche – *Bebauungsplan „LAB (Landesaufnahmebehörde)-Bramsche Hesepe“*– Faunistische Kartierung Brutvögel. Wallenhorst.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020): Stadt Bramsche – 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes *Nr. 166 „Im Rehhagen“*– Schalltechnische Beurteilung. Wallenhorst.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2021): Stadt Bramsche – *Bebauungsplan Nr. 166 „Im Rehhagen“* - gleichzeitig Flächennutzungsplan, 37. Änderung – FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet *„Gehn“*. Wallenhorst.

- KAISER T. (2013). Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.
- KRÜGER T. & NIPKOW M. (2015). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr.4 (4/4): 181-260, Hannover.
- LANDKREIS OSNABRÜCK, (1993). Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück. Stand 1993, Osnabrück.
- LANDKREIS OSNABRÜCK. (2004). Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück. Stand 2004, Osnabrück.
- LANDKREIS OSNABRÜCK (o.J.). *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“)*. Abgerufen am 11.12.2019 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>
- LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück, 2016
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 b): Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 c): Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 d): Bodenverdichtung (Auswertung BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 e): Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 f): Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 g): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 20.02.2020 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>

STÜER B. & SAILER A. (2004). Monitoring in der Bauleitplanung. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
Bereich Sonderbaufläche „Grenzdurchgangslager“	158.835	Erhalt *1	-
Erweiterungsbereich			
1.20/12.3.1 a Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald / Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (WP/HSE)	17.500	NWaldLG *2	-
10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	670		
12.4.2 Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)	455		
13.1.11 a Weg (OVW)	240		
13.1.11 b Weg (OVW)	450		
4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR)	955	1,1	1050,5
4.13.3/10.4 Nährstoffreicher Graben / Halbruderale Gras- und Staudenflur (FGR/UH)	350	1,4	490
9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI)	680	1,3	884
12.1 Scher- und Trittrassen (GR)	1.090	1,0	1.090
12.4.1/12.1 Baumgruppe des Siedlungsbereichs / Scher- und Trittrassen (HEB/GR)	1.145	1,8	2.061
13.1.1 Straße (OVS)	1.345	0,0	0,0
13.1.3 Parkplatz (OVP)	2.540	0,0	0,0
13.1.11 c Weg (OVW)	1.340	0,3	402
Gesamt:	187.595		5.977,5

*1 Die derzeit dargestellte Sonderbaufläche wird lediglich mit einer Sonderbaufläche anderer Zweckbestimmung überplant. Daher wird – auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung – zunächst von einem Erhalt des Bestandes ausgegangen.

*2 Hierbei handelt es sich um Waldflächen nach NWaldLG. Nach Auskunft des Forstamtes Ankum ist für die überplanten Flächen ein Waldersatz im Verhältnis 1:1,3 zu leisten.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **5.977,5 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Waldumwandlungsflächen	19.315	NWaldLG	-
Sonderbaufläche „Einrichtung für Asyl / Flüchtlinge“			
- Erhalt	158.835	Erhalt	-
- Erweiterungsbereich, davon			
- Versiegelung (ca. 80 %)	7.556	0,0	0,0
- Grün-/Freiflächen (ca. 20 %)	1.889	1,0	1.889
Gesamt:	187.595		1.889

Im Plangebiet wird ein geplanter Flächenwert von **1.889 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 5.977,5 \text{ WE} & - & 1.889 \text{ WE} & = & 4.089 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet – auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung – ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **4.089 Werteinheiten** besteht.

Darüber hinaus kommt es – auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung – zu einem Waldverlust in Höhe von ca. 19.315 m². Hierfür ist Waldersatz in Höhe von ca. 25.110 m² (19.315 m² x Ersatzfaktor 1,3) zu leisten.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

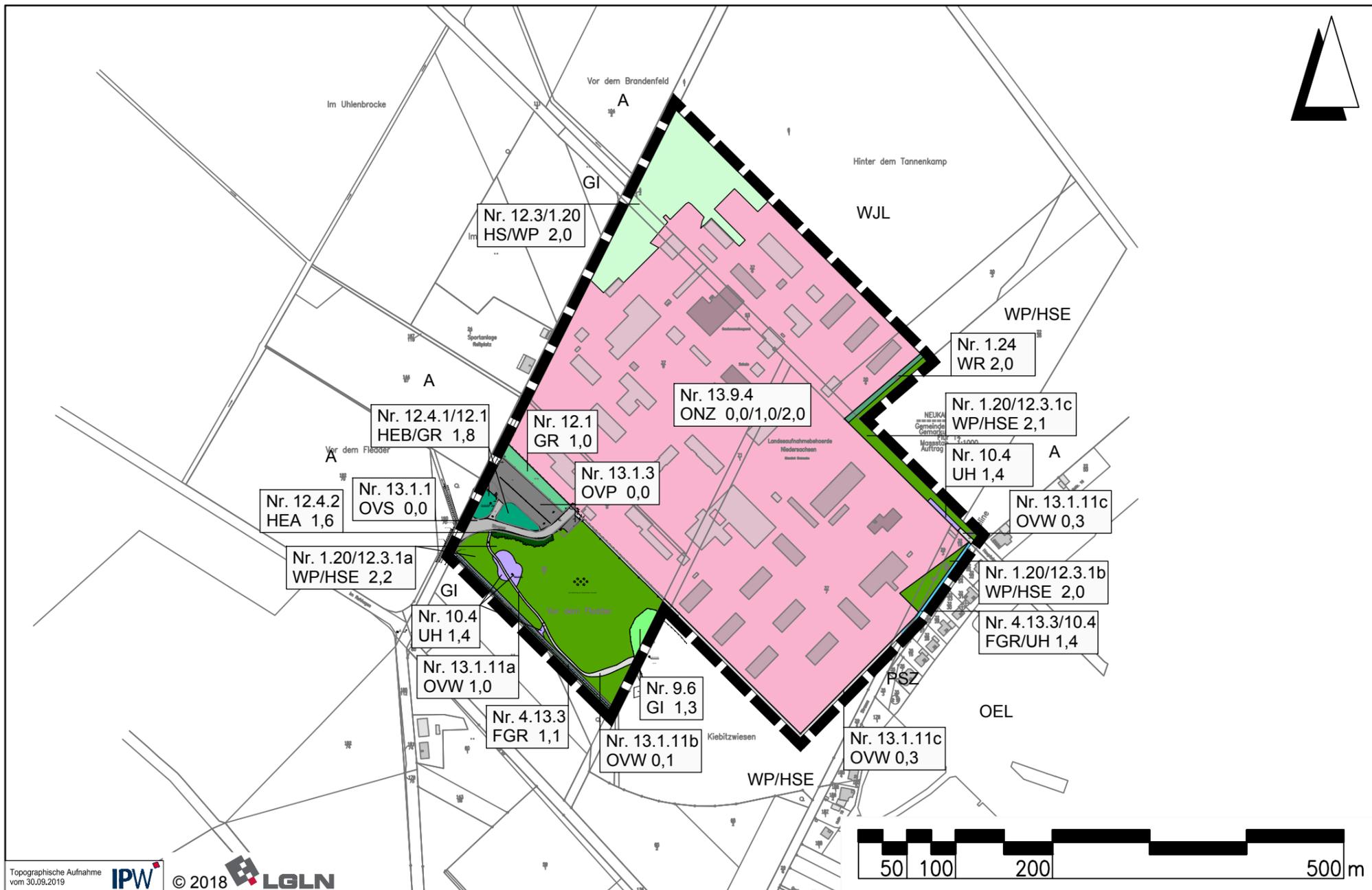
Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Für die externe Kompensation weist das Land Niedersachsen (vertreten durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Jens Grote, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig) geeignete Flächen über die Kompensationsflächenpools „Lindwehr“ und „Hof Igel“ nach. Das Kompensationsdefizit des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 166 von 11.477 Werteinheiten kann im Kompensationsflächenpool „Lindwehr“ (Gemarkung Hesepe, Flur 10, Flurstücke 3/8 und 46/6) nachgewiesen werden. Der notwendige Waldersatz für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 166 mit einer Flächengröße von 30.410 m² erfolgt im Kompensationsflächenpool „Hof Igel“ (Gemarkung Schleptrup, Flur 4, Flurstück 149/40; Gemarkung Schleptrup, Flur 5, Flurstück 12/9).

Durch den Nachweis der o.g. Werteinheiten und Flächen kann das Kompensationsdefizit vollständig kompensiert und der notwendige Waldersatz nachgewiesen werden.

11.4 Bestandsplan

sh. nächste Seite



Topographische Aufnahme vom 30.08.2019 IPW © 2018 LGLN

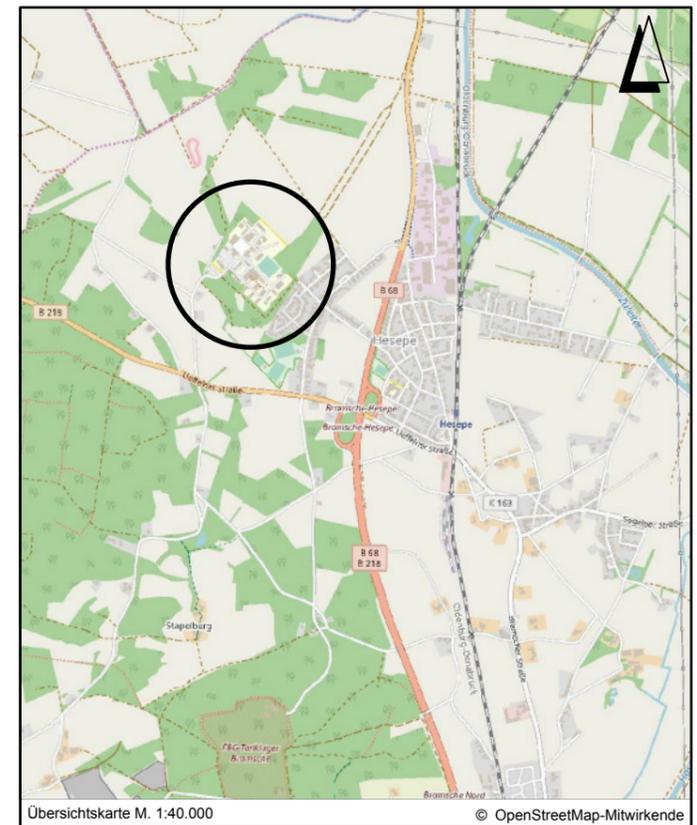
Legende

- Geltungsbereich
- Nr. 9.6 — Erläuterung sh. Text
- GI 1,3 — Wertfaktor

Nr.	Biotoptyp	Code
	1.20/12.3.1a,b,c Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald/Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	WP/HSE
	1.24 Struktureicher Waldrand	WR
	4.13.3 Nährstoffreicher Graben	FGR
	4.13.3/10.4 Nährstoffreicher Graben/Halbruderale Gras- und Staudenflur	FGR/UH
	9.6 Artenarmes Intensivgrünland	GI
	10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur	UH
	12.1 Scher- und Trittrassen	GR
	12.3/1.20 Gehölz des Siedlungsbereiches/Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald	HS/WP

- Nachrichtlich:
Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereiches
 A (11.1) Acker
 WJL (1.23.1) Laubwald-Jungbestand
 OEL (13.7.2) Locker bebautes Einzelhausgebiet
 PSZ (12.11.8) Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage

Nr.	Biotoptyp	Code
	12.4.1/12.1 Baumgruppe des Siedlungsbereiches/Scher- und Trittrassen	HEB/GR
	12.4.2 Baumreihe des Siedlungsbereiches	HEA
	13.1.1 Straße	OVS
	13.1.3 Parkplatz	OVP
	13.1.11a,b,c Weg	OVW
	13.9.4 Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	ONZ



Übersichtskarte M. 1:40.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	IPW	Datum	Zeichen
bearbeitet	 i.V.	2020-03	Bg
gezeichnet		2020-03	Bec
geprüft		2020-03-25	Bg
freigegeben		2020-03-25	Boe

Plan-Nummer: H:\BRAMSCHHE21147\PLAENE\LPup_be_FNP_01.dwg(Bestand FNP) - (E7-1-0)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

STADT BRAMSCHHE
Landkreis Osnabrück
37. Änderung

Umweltbericht Bestandsplan	Maßstab 1 : 5.000	Unterlage : 1
		Blatt Nr. : 1

Letztes Plottedatum: 2020-03-24 Letztes Speicherdatum: 2020-03-24